



STADT LIPPSTADT

STADTTEIL LIPPERBRUCH

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

OSTPREUSSENSTRASSE

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS

= Kleinsiedlungsgebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
Als Ausnahme gemäß Abs. 3 sind sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
Die Ausnahmen nach Abs. 3 Nr. 2-4 sowie nichtstörende Handwerksbetriebe sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I = Zahl der Vollgeschosse gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- E = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- D = Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- = Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
- = Überbaubare Grundstücksflächen
- = Sichtflächen – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Straßenbegrenzungslinie
- Schrammbord
- Wohnstraße mit Längsparkstreifen
- Schrammbord
- Straßenbegrenzungslinie
- befahrbarer Wohnweg
- F+R+U = Fuß, Rad- und Unterhaltungsweg

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

VERSORGUNGSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

- Elektrizität (Umformestation)
- Abwasser (Pumpwerk)

GRÜNFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b
Nebenanlagen innerhalb der privaten Grünflächen sind nicht zulässig gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Abstellflächen für Müllbehälter
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- vorgeschlagene Bebauung
- Böschungen
- Gewässer 2. Ordnung
- Anbaufreie Zone
- Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)

C. HINWEISE

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 werden baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne, die gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne gelten, innerhalb des Geltungsbereiches hiermit aufgehoben.
Es handelt sich um den Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 26 für die Neben-erwerbsiedlung 1-Ostpreußenstraße-vom 23.05.1967

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 UND 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN — BAUO NW — IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER BAUORDNUNG NW VOM 6. APRIL 1982 (GV NW S. 170) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSETSES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV NWS S. 299)

I. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in hellem Putz, die Dächer als Satteldächer mit roten Dachpfannen einheitlich auszuführen.
Die Traufen dürfen keine Höhendifferenz aufweisen.
Der Drempe ist bis max. bis 0,60 m zulässig. Der Drempe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden der letzten Geschosdecke bis zur Oberkante Dachsparren an der Außenfläche des Gebäudes.
Es kann von den vorgenannten Gestaltungsvorschriften im Rahmen der nachfolgend genannten Materialien und Abmessungen abgewichen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung der Doppelhäuser, insbesondere bezüglich der Sockel- und Traufhöhe, Material- und Farbwahl für Dach und Fassade öffentlich rechtlich gesichert ist.

2. Dächer

a) Zulässige Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

SD = Satteldach
Die zulässigen Dachneigungen und Hauptfirstrichtungen sind im Bebauungsplan Nr. 26 festgesetzt.
45° = Dachneigung
← = Hauptfirstrichtung
Die Gebäude sind mit Dachpfannen in roter und rotbrauner Farbe einzudecken.

b) Drempe

Bei den Gebäuden ist ein Drempe bis max. 0,60 m zulässig. Der Drempe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden der letzten Geschosdecke bis zur Oberkante Dachsparren an der Außenfläche des Gebäudes.

c) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Länge der Dachaufbauten darf 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muß mindestens 2,00 m betragen. Die Dächer der Dachaufbauten sind mit dem Material des Hauptdaches einzudecken, soweit ihre Neigung dies zuläßt. Die Außenflächen sind zu verschiefern oder mit Holz zu verkleiden.

3. Außenwände

Für die Außenwände aller Gebäudeteile dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
Rauh- und Feinputz mit Anstrich, nur helle Farböne,
Verblendmauerwerk, unglasiert, in überwiegend roter Färbung.
Reflektierende und glänzende Materialien sind nicht zugelassen.

4. Nebengebäude und Garagen

Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

5. Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften

Bei Änderung bestehender Gebäude können Ausnahmen zugelassen werden.

II. EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE

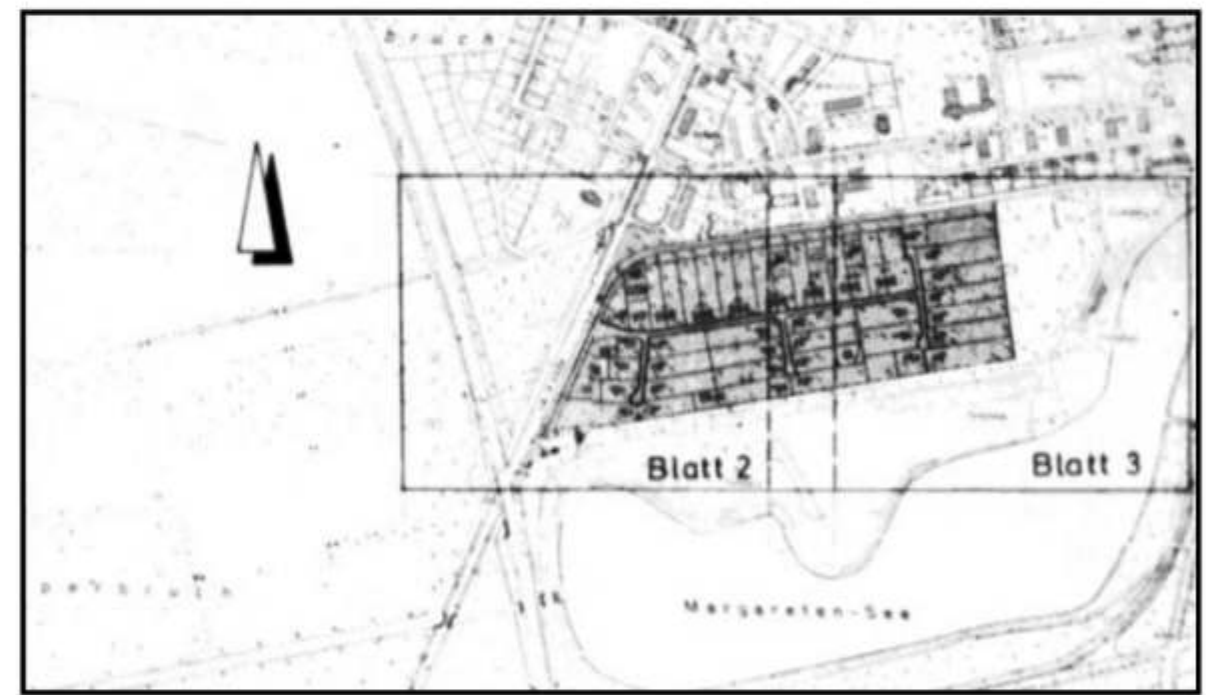
Die Grundstücke sind entlang der Straßenbegrenzungslinie mit Ligusterhecken einzufriedigen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und zwei Kartenblättern (Blatt 2 und Blatt 3).
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern be kundet.

Lippstadt, den 14.10.1982

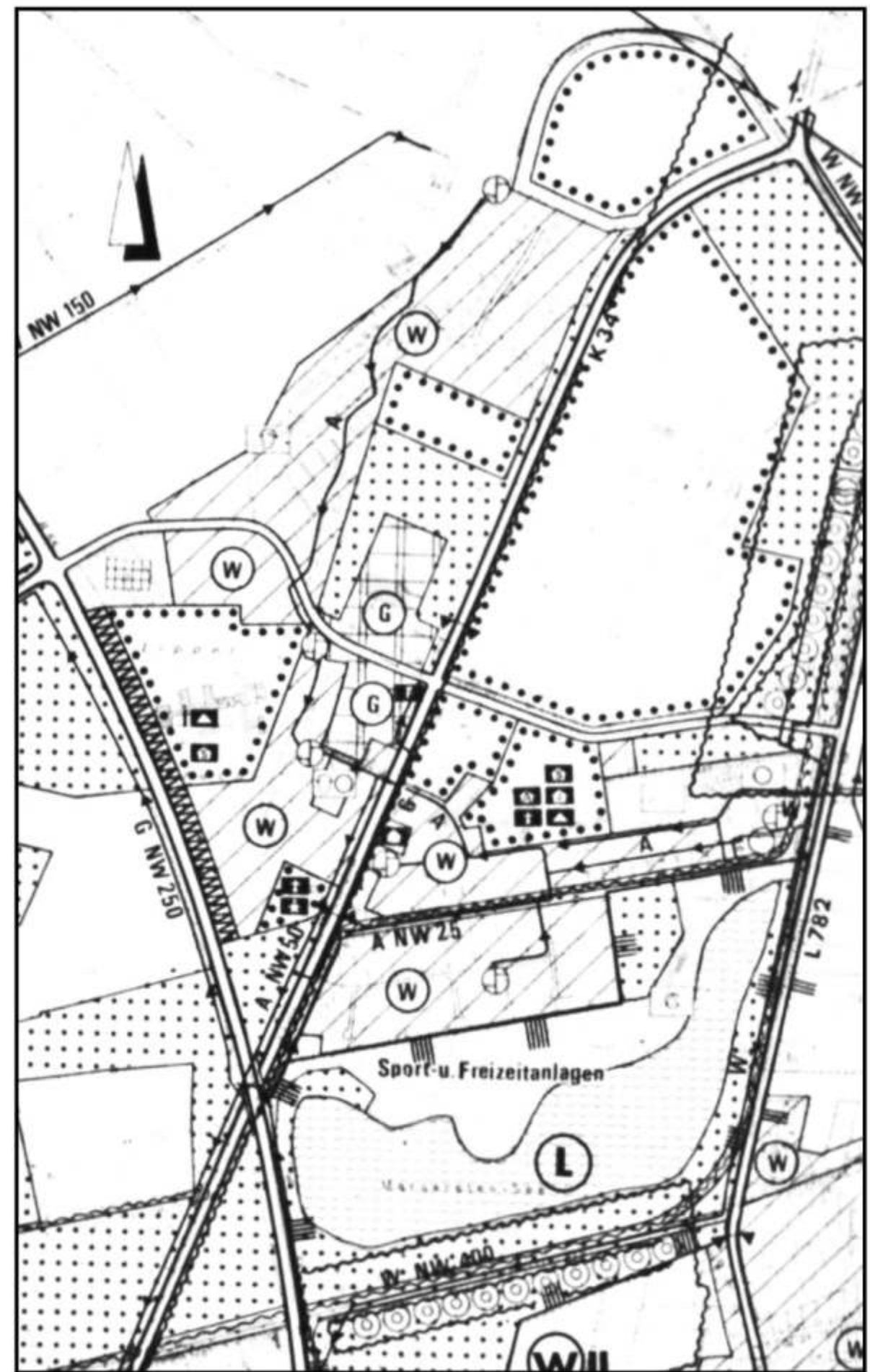
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor



BLATTEINTEILUNG

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 27 u. 28 M.:1:10000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1: 10000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 9.2.1982

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Rieber
Technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 14.10.1982

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 14.7.1975 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 9.8.1975 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 30.1.1981

Der Stadtdirektor
i.V.

gez. Rieber

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 2.9.1981 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 20.1.1981 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 30.1.1981

Der Stadtdirektor
i.V.

gez. Rieber

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 8.11.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 9.11.1982

Der Stadtdirektor
i.V.

gez. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 14.10.1982 hat in der Zeit vom 2.12.1982 bis 10.1.1983 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 23.11.1982 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 11.1.1983

Der Stadtdirektor
i.V.

gez. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594).

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), und

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Bauordnung NW vom 6. April 1982 (GV NW S. 170) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1970 (GV NW S. 299)

in der Sitzung am 9.5.1983 die planungrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 9.5.1983

gez. Dr. Christ
Bürgermeister

gez. Langer
Ratsmitglied

gez. Schuhl
Schriftführer

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 28.9.1983 AZ.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 28.9.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Boehmer

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW sind mit Verfügung vom 20.10.83 AZ.: 63-510-157/83 genehmigt worden.

Soest, den 20.10.83

Der Oberkreisdirektor
i. A.

gez. Findeisen

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 10.12.1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW in Kraft.

Lippstadt, den 12.12.1983

gez. Dr. Christ
Bürgermeister



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NR. 26 LIPPERBRUCH OSTPREUSSENSTRASSE

TITELBLATT PLAN - NUMMER 02. 026 - 0 BLATT 1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 3 BLÄTTERN